Wohnsitzauflage

Zuweisung durch das Landesamt oder die Allgemeinverfügung

Erteilung, also Aushändigung des eATs

§ 24 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich des jeweiligen Kreises/kreisfreien Stadt

§ 12 a AufenthG hinsichtlich des Landes S-H

Personen, die

- einen Antrag gem. § 24 AufenhG wurde gestellt und
- durch die Allgemeinverfügung bzw.
  das LaZuF zugewiesen worden sind

Gem. § 12a Abs. 1 AufenthG gilt kraft Gesetztes eine Wohnsitzbeschränkung auf das Land S-H

§ 12a Abs. 3 AufenthG gibt die Möglichkeit, dass die Behörden auch eine „kreisgenaue“ Wohnsitzbe schränkung erlassen können